

Aktuelle Mandanteninformation

Nachweis der Erbenstellung durch Kopie des Testaments?

Für den Nachweis der Erbfolge ist in der Regel ein Original-Testament notwendig. Der Erbe kann aber mit einer Kopie des Testaments nachweisen, dass der Testierende ein entsprechendes formwirksames Original-Testament errichtet hat.

Diese Rechtsprechung bestätigte das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 24.07.2013, Aktenzeichen: 2 Wx 41/12.

Entscheidend ist in einem solchen Falle schließlich, ob feststellbar ist, dass das Original-Testament vom Testierenden bewusst vernichtet worden ist. Ist dies feststellbar, ist die Kopie irrelevant, die Erbfolge richtet sich nicht danach. Bleiben jedoch Zweifel, ob der Testierende das Original-Testament bewusst vernichtet hat, besteht also die Möglichkeit, dass es nur verlegt wurde und deshalb nicht aufgefunden werden kann, ist grundsätzlich von der Wirksamkeit des nur in Kopie vorliegenden Testamentes auszugehen.

Liegt dagegen nicht einmal eine Kopie des Testaments vor, reicht für den Nachweis der Existenz eines Testaments dagegen nicht die Aussage eines Zeugen aus, der Erblasser habe immer wieder erklärt, ein bestimmtes Testament mit einem bestimmten Inhalt errichtet zu haben, so der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.08.2013, Aktenzeichen: I-3 WX 134/13. Für den Nachweis einer Errichtung eines Testamentes allein durch Zeugenaussagen wäre mindestens nötig, dass der Zeuge das Testament einmal im Original gesehen hat.

HIEDEMANN

RECHTSANWÄLTE

Eric Hiedemann
Rechtsanwalt
Zertifizierter Stiftungsberater (DSA)

Sachsenring 75
50677 Köln

T 02 21-93 12 09-0
F 02 21-93 12 09-72

www.hiedemann.de
eric.hiedemann@hiedemann.de